

Geschäftsordnung der Beschlussgremien der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt – Bitterfeld – Wittenberg

Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg hat sich gem. § 59 KVG LSA mit Beschluss Nr. 10/2024 vom 25.10.2024 nachfolgende Geschäftsordnung gegeben:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Teilnahme- und Abstimmungspflicht
- § 2 Vorbereitung der Sitzungen
- § 3 Geschäftsgang
- § 3a Einwohnerfragestunde
- § 4 Beratung
- § 5 Beschlussfassung und Abstimmung
- § 6 Wahl des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter
- § 7 Handhabung der Ordnung
- § 8 Niederschrift
- § 9 Auslegung der Geschäftsordnung
- § 10 Sonstiges
- § 11 Verteilung der Geschäftsordnung
- § 12 Inkrafttreten

§ 1

Teilnahme- und Abstimmungspflicht

Die Vertreterinnen und Vertreter der Regionalversammlung und der Vorsitzende sind verpflichtet, an den Sitzungen und Abstimmungen teilzunehmen und die ihnen zugewiesenen Geschäfte zu erledigen. Ist ein Vertreter an der Teilnahme verhindert, übermittelt er die Sitzungsunterlagen seinem Stellvertreter und informiert ihn rechtzeitig über den aktuellen Stand der Beratungsgegenstände, damit dieser die Sitzungen bzw. Abstimmungen sachkundig wahrnehmen kann.

§ 2

Vorbereitung der Sitzungen

- (1) Der Vorsitzende setzt die Tagesordnung für die Regionalversammlung unter Berücksichtigung der eingegangenen Anträge fest und bereitet die Beratungsgegenstände vor. Bei der Festsetzung der Tagesordnung ist in der Regel der zeitliche Eingang der Anträge zu berücksichtigen. Ausnahmsweise kann durch den Vorsitzenden jedoch auch eine Berücksichtigung von Anträgen wegen ihrer Dringlichkeit oder Bedeutung vorgenommen werden.
- (2) Die Behandlung von Angelegenheiten in der Regionalversammlung kann von jedem Vertreter der Regionalversammlung bei der Regionalen Planungsgemeinschaft beantragt werden. Der Antrag ist zu begründen. Er muss, wenn er in der nächsten Sitzung behandelt werden soll, spätestens 28 Tage vorher bei der Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft vorliegen.
- (3) Nicht der Schriftform bedürfen:
 1. Anträge zur Geschäftsordnung
 - a) Schluss der Debatte oder Abstimmung
 - b) Vertagung eines Tagesordnungspunktes
 - c) Übergang zur Tagesordnung
 - d) Verweisung in einen Ausschuss
 - e) Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung
 - f) Verweisung eines Tagesordnungspunktes auf eine nichtöffentliche Sitzung
 - g) Einwendungen zur Geschäftsordnung
 2. einfache Sachanträge, wie
 - a) Bildung von Arbeitsgruppen
 - b) Zurückziehung von Anträgen

- (4) Anträge, die Ausgaben verursachen, dürfen nur gestellt werden, wenn gleichzeitig Deckungsvorschläge unterbreitet werden.
- (5) Die Sitzungen der Regionalversammlung werden durch die Geschäftsstelle vorbereitet, soweit nicht der Vorsitzende zuständig ist.

§ 3 Geschäftsgang

- (1) Die Sitzungen der Regionalversammlung sollen regelmäßig wie folgt verlaufen:
 1. Eröffnung der Sitzung
 2. Feststellen der ordnungsgemäßen Ladung und Feststellen der Anwesenheit
 3. Feststellen der Beschlussfähigkeit der Regionalversammlung
 4. Feststellen der Tagesordnung
 5. Beratung von Einwendungen gegen die Niederschrift der vorhergehenden Sitzung
 6. Bekanntgabe amtlicher Mitteilungen, erforderlichenfalls Beratung und Beschlussfassung darüber, sowie die Anordnung oder Besorgung unaufschiebbarer Geschäfte
 7. Beratung und Beschlussfassung über Tagesordnungspunkte
 8. Schließung der Sitzung durch den Vorsitzenden
- (2) Anträge (Geschäftsordnungsanträge und einfache Sachanträge) bzw. Anfragen sind im Rahmen der Geschäftsordnung in der Reihenfolge ihres Einganges zu behandeln, soweit sie nicht durch den Vorsitzenden in die Tagesordnungspunkte eingeordnet werden.

§ 3a Einwohnerfragestunde

- (1) Die Regionalversammlung führt bei den ordentlichen öffentlichen Sitzungen eine Einwohnerfragestunde durch.
- (2) Der Vorsitzende stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.
- (3) Im Verbandsgebiet wohnende Personen sowie natürliche und juristische Personen, die im Verbandsgebiet Grundstücke besitzen oder ein Gewerbe betreiben, sind nach Angabe des Namens und der Anschrift berechtigt, grundsätzlich drei Fragen zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Regionalversammlung fallen. Fragen zu Beratungsgegenständen der Tagesordnung sind zulässig.
- (4) Die Fragen werden grundsätzlich mündlich durch den Vorsitzenden der Regionalversammlung beantwortet. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung einer Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner innerhalb von 4 Wochen eine schriftliche Antwort. Frage und Antwort sind auf der Website der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg anonymisiert zu veröffentlichen. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten des Fragestellers erfolgt auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Buchst. e der Datenschutz-Grundverordnung-Ausfüllungshinweise Sachsen-Anhalt und nur zum Zwecke der schriftlichen Beantwortung der Anfrage, sofern diese nicht sofort und vollständig mündlich beantwortet werden kann. Nach der Beantwortung werden die Daten gelöscht bzw. anonymisiert. In der Niederschrift werden nur anonymisierte Daten übernommen.

§ 4 Beratung

- (1) Ein Vertreter der Regionalversammlung darf in der Regionalversammlung nur dann sprechen, wenn ihm vom Vorsitzenden das Wort erteilt ist. Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldung, bei gleichzeitiger Wortmeldung nach seinem Ermessen. Bei Wortmeldung

„zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen. Der Vorsitzende kann in Ausübung seines Amtes jederzeit das Wort ergreifen.

- (2) Die Anrede ist an den Vorsitzenden und an die Vertreter der Regionalversammlung, nicht aber an die Zuhörer zu richten.
- (3) Es darf nur zu dem zur Debatte stehenden Antrag und mit einer angemessenen Redezeit gesprochen werden. Der Vorsitzende kann vor der Debatte die Redezeit festlegen. Andernfalls kann der Vorsitzende das Wort entziehen.
- (4) Während der Debatte über einen Antrag sind nur zulässig:
 1. Geschäftsordnungsanträge
 2. Zusatzanträge, Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung.
- (5) Über Änderungsanträge ist sofort zu debattieren und abzustimmen.
- (6) Über einen Antrag auf Schluss der Debatte ist sofort abzustimmen. Bei Zustimmung sind die zuvor angekündigten Redebeiträge noch abzuarbeiten. Der Vorsitzende und der Antragsteller haben das Recht auf Schlussäußerung.
- (7) Bei Verletzung der vorstehenden Grundregeln für die Debatte ist der Vorsitzende berechtigt, zur Ordnung zu rufen, auf einen Verstoß aufmerksam zu machen und bei Nichtbeachtung das Wort zu entziehen.

§ 5

Beschlussfassung und Abstimmung

- (1) Zu einem Geschäftsordnungsantrag erteilt der Vorsitzende vorrangig das Wort.
- (2) Vor jeder Abstimmung ist der Antrag, über den abgestimmt werden soll, vom Vorsitzenden zu wiederholen.
- (3) Es wird durch Handaufheben abgestimmt. Die Regionalversammlung kann namentliche Abstimmung auf Antrag eines Vertreters in der Regionalversammlung beschließen.
- (4) Die Vertreter der Regionalversammlung können verlangen, dass ihr Abstimmungsverhalten in der Niederschrift vermerkt wird.
- (5) Die Stimmzählung ist durch den Vorsitzenden vorzunehmen. Er kann sich bei der Stimmzählung der Geschäftsstelle bedienen. Das Ergebnis der Abstimmung ist der Regionalversammlung bekannt zu geben und in der Niederschrift festzuhalten.
- (6) Ein Antrag ist angenommen, wenn mindestens eine „Ja“-Stimme mehr für ihn abgegeben wurden als „Nein“-Stimmen vorhanden sind. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

§ 6

Wahl des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter

- (1) Wahlen werden grundsätzlich geheim durchgeführt. Es kann offen gewählt werden, wenn kein Vertreter der Regionalversammlung widerspricht. Die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter erfolgt gemäß § 7 Absatz 1 der Verbandssatzung aus dem Kreis der Landräte und Oberbürgermeister der kreisfreien Stadt Dessau-Roßlau. Dabei ist die Vertretungsreihenfolge festzulegen. Es können nur solche Personen gewählt werden, die der Regionalversammlung vor der Wahl vorgeschlagen worden sind.
- (2) Alle Vertreter in der Regionalversammlung sind berechtigt, Wahlvorschläge abzugeben. Eine Trennung der Vorschläge für die Wahl des Vorsitzenden und die Wahl der Stellvertreter ist notwendig. Wahlvorschläge sind nur gültig, wenn der Vorgeschlagene dazu seine Zustimmung in der Versammlung gibt oder diese schriftlich vorgelegt wird.

- (3) Der Vorsitzende bestellt nach den Vorschlägen aus der Mitte der Regionalversammlung einen Wahlausschuss, der aus drei Mitgliedern besteht. Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte einen Wahlleiter. Zuständig für die Wahldurchführung ist der Wahlausschuss.
- (4) Gewählt ist die Person, für die die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vertreter der Regionalversammlung gestimmt hat. Wird die Mehrheit nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, für die die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmgleichheit, entscheidet das Los, das der Vorsitzende zu ziehen hat. Ist dieser selbst der Wahlbewerber, so wird durch seinen Stellvertreter gezogen.
- (5) Eine Stimmabgabe ist ungültig, wenn
- der nicht vom Wahlausschuss hergestellte Stimmzettel verwendet wurde,
 - der Wille des Wählers aus der Art der Unterzeichnung nicht zweifelsfrei erkennbar ist,
 - der Stimmzettel einen Zusatz oder Vorbehalt enthält,
 - der Stimmzettel keine Kennzeichnung erhält.

§ 7 Handhabung der Ordnung

- (1) Der Vorsitzende sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung und übt das Hausrecht aus.
- (2) Der Vorsitzende kann bei grober Ungebühr oder wiederholten Verstößen Vertreter der Regionalversammlung aus dem Sitzungsraum verweisen. Mit dieser Anordnung entfällt der Anspruch auf die auf den Sitzungstag entfallende Entschädigung. Zuhörer und Sachverständige kann der Vorsitzende aus dem Sitzungsraum verweisen, wenn sie die Ordnung stören. Falls die Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal nicht anders wiederherzustellen ist, kann der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder aufheben. Zum äußeren Zeichen der Unterbrechung oder Aufhebung verlässt der Vorsitzende den Sitzungsraum, nachdem er die Sitzung geschlossen oder die Dauer der Unterbrechung angekündigt hat. Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen, einer neuerlichen Ladung bedarf es nicht. Die Beratung ist an dem Punkt, an dem die Sitzung unterbrochen wurde, fortzusetzen.
- (3) In öffentlichen Sitzungen sind Ton- und Bildübertragungen durch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien zulässig. Ton- und Bildaufnahmen sind für die Öffentlichkeit nicht gestattet.

§ 8 Niederschrift

- (1) Über jede Sitzung der Regionalversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Für die Niederschrift ist der Vorsitzende verantwortlich. Er beauftragt die Geschäftsstelle mit der Protokollführung. Ton- und Bildaufzeichnungen, die ausschließlich als Hilfsmittel für das Anfertigen der Niederschriften dienen, sind zulässig.
- (2) Die Niederschrift hat den Ablauf sowie den wesentlichen Inhalt der Sitzung in seiner zeitlichen Reihenfolge wiederzugeben. Sie ist innerhalb von 30 Kalendertagen anzufertigen.
- (3) Die Niederschrift muss erkennen lassen:
1. Tag, Ort und Beginn der Sitzung
 2. Öffentlichkeit oder Nichtöffentlichkeit der Sitzung
 3. Namen der anwesenden Vertreter der Regionalversammlung und der anwesenden Stellvertreter sowie Namen der anwesenden Vertreter von Behörden
 4. Tagesordnung und behandelte Gegenstände
 5. Wechsel vom öffentlichen zum nichtöffentlichen Teil der Sitzung
 6. Wortlaut der Beschlüsse und Anträge
 7. Abstimmungsergebnis
 8. Zeit und Grund der etwaigen Ausschließung eines Vertreters der Regionalversammlung

9. Zeitpunkt der Beendigung der Sitzung

- (4) Die Niederschrift ist nach Fertigstellung durch den Schriftführer und den Vorsitzenden zu unterzeichnen. Die unterzeichnete Niederschrift ist eine öffentliche Urkunde.
- (5) Die Vertreter der Regionalversammlung erhalten von jeder Sitzung der Regionalversammlung spätestens mit der Einladung zur darauffolgenden Sitzung eine Niederschrift.
- (6) Die Niederschrift ist in der folgenden Sitzung der Regionalversammlung durch die Regionalversammlung festzustellen.
- (7) Die Einsichtnahme in die Niederschriften über öffentliche Sitzungen der Regionalversammlung ist für Einwohner und Betroffene in der Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft möglich. Gefertigte Abschriften sind zu registrieren.

§ 9

Auslegung der Geschäftsordnung

Bei Zweifeln über die Auslegung und Anwendung der Geschäftsordnung entscheidet der Vorsitzende. Erhebt sich gegen seine Entscheidung Widerspruch, so entscheidet die Regionalversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 10

Sonstiges

Personen- und Funktionsbezeichnungen dieser Geschäftsordnung gelten in jeweils weiblicher und männlicher Form.

§ 11

Verteilung der Geschäftsordnung

Den Vertretern der Regionalversammlung und den Stellvertretern ist ein Exemplar dieser Geschäftsordnung auszuhändigen.

§ 12

Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt am 25.10.2024 in Kraft.

Köthen (Anhalt), den.....


A. Grabner
Vorsitzender

